



Sachstand

Einsatz von Teilmantelgeschossen durch die Polizei

Einsatz von Teilmantelgeschossen durch die Polizei

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 195/21
Abschluss der Arbeit: 17. Dezember 2021 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Rechtslage	4
3.	Entwicklung des Einsatzes von Teilmantelgeschossen in der Praxis	5
4.	Argumente für und gegen Teilmantelgeschosse	7

1. Fragestellung

Seit dem Jahr 2002¹ verwendet die Polizei bei ihren Einsätzen sogenannte Teilmantel- beziehungsweise Deformationsgeschosse.² Dabei handelt es sich um Projektilen, „bei denen das Geschossmaterial im Bereich der Geschossspitze frei liegt beziehungsweise nur von einem weicherem Material (in der Regel Kunststoff) bedeckt wird, was nach dem Eindringen in ein Zielmedium zu einer [...] Deformierung in Form einer Flächenvergrößerung des Projektils führt“.³ Die Einführung dieser Art von Munition war teilweise umstritten.

Der Sachstand informiert zunächst darüber, ob es gesetzliche Vorgaben für die Verwendung bestimmter Munition durch die Polizei gibt (2.). Anschließend werden die Entwicklung in der Praxis (3.) und die entsprechende Diskussion der für und gegen einen Einsatz von Teilmantelgeschossen sprechenden Argumente (4.) dargestellt.

2. Rechtslage

Völkerrechtlich ist der Einsatz von Teilmantelgeschossen bei bewaffneten Konflikten verboten und als Kriegsverbrechen eingestuft (siehe auch unter 4.).⁴ Ein völkerrechtliches Verbot bezüglich bewaffneter Konflikte hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtslage hinsichtlich einer zivilen Verwendung nach dem innerstaatlichen Recht. Im inneren Bereich werden Teilmantelgeschosse von zahlreichen Staaten eingesetzt.

Auf **Bundesebene** sind Regelungen zum Schusswaffengebrauch durch die Polizei im Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG)⁵ enthalten. Dieses bestimmt unter anderem die zum Schusswaffengebrauch berechtigten Personen und die Voraussetzungen für den Einsatz der Waffen. § 2 Abs. 4 UZwG beschränkt den Waffeneinsatz auf die „dienstlich zugelassenen“ Waffen. Regelungen zur Munition enthält das UZwG nicht. Welche Arten von Schusswaffen für die Bundespolizei und das Bundeskriminalamt dienstlich zugelassen im Sinne des § 2 Abs. 4 UZwG sein können, richtet sich nach Abschnitt VI der vom Bundesministerium des Innern erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum UZwG (UZwVwV-BMI).⁶ Zugelassen sind unter anderem Pistolen, Revolver und Maschinenpistolen.

1 Vgl. Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPoIG, Polizeispiegel, November 2018, 22 (24).

2 Im Folgenden wird ausschließlich der Begriff „Teilmantelgeschosse“ verwendet.

3 Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPoIG, Polizeispiegel, November 2018, 22 (22).

4 Siehe zum Ganzen die Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, Völkerrechtliches Verbot von sog. „Dum-Dum-Geschossen“ als Kriegsverbrechen, WD 2 - 3000 - 074/21, S. 2.

5 Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

6 Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwVwV-BMI) vom 18. Januar 1974 (GMBL. S. 55), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1975 (GMBL. 1976 S. 27). Siehe bereits die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, Rechtsgrundlage für den Einsatz von Elektroimpulsgeräten (sog. Tasern) durch die Bundespolizei, WD 3 - 3000 - 044/17, S. 4, abrufbar unter <https://www.bundes-tag.de/resource/blob/499094/9bbef5aa69f45b60a1c24add0afa453d/wd-3-044-17-pdf-data.pdf>.

Vorgaben oder Einschränkungen bezüglich der zugelassenen Munition enthält die Verwaltungsvorschrift nicht.

Auf **Landesebene** sind die Rechtsgrundlagen für die Bewaffnung der Polizeien in den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen für die Ausübung unmittelbaren Zwangs, direkt im jeweiligen Polizeigesetz oder in den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zu finden. So heißt es beispielsweise in § 2 Abs. 4 des Berliner Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwangs⁷, Waffen im Sinne des Gesetzes seien „dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hieb Waffen (Schlagstöcke)“. In der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz⁸ wird in Nr. 11 zu § 2 UZwG Berlin definiert: „Dienstlich zugelassen sind die Waffen, die von der Polizeibehörde von Amts wegen beschafft worden sind.“ Nach kursorischer Prüfung enthalten die landesrechtlichen Regelungen **keine Vorgaben** dazu, welche Art von **Munition** erlaubt ist.

Es existiert allerdings eine **technische Richtlinie** des Polizeitechnischen Instituts, die die Anforderungen für die von der Polizei eingesetzte Munition vorgibt (siehe näher unter 3.). Technische Richtlinien enthalten Standardisierungen und Prüfungsanforderungen für Polizeitechnik und dienen als Ausschreibungskriterien für die Polizeien von Bund und Ländern.⁹ Auf Basis der Richtlinie wurde die aktuelle Teilmantelmunition für die Polizei entwickelt.

Abgesehen von der technischen Richtlinie gibt es – soweit ersichtlich – weder auf Bundes- noch auf Landesebene normierte Vorgaben dazu, welche Art von Munition die Polizei verwenden darf beziehungsweise muss.

3. Entwicklung des Einsatzes von Teilmantelgeschossen in der Praxis

Ursprünglich verwendete die Polizei ausschließlich **Vollmantelgeschosse**. Dabei handelt es sich um Geschosse, bei denen das Mantelmaterial den Kern vollständig umschließt.¹⁰ Der Einsatz dieser Munition war **bereits in den 1970er Jahren umstritten**, weil Vollmantelgeschosse auf der für die Polizei üblichen kurzen Schussdistanz den Körper des Getroffenen **durchschlagen** und dadurch unbeteiligte Personen treffen können.¹¹ Zudem wurde die **fehlende „Mannstoppwirkung“** kritisiert.¹²

7 Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318).

8 Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) vom 6. September 2021 (ABl. S. 3795).

9 Siehe die Information auf der Homepage des Polizeitechnischen Instituts unter <https://www.dhpol.de/micro-site/pti/richtlinien/041-Technische-Richtlinien.php>.

10 Heinrich, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, 3. Auflage 2018, Stichwort Mantelgeschoss.

11 Nerusil/Könicke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPolG, Polizeispiegel, November 2018, S. 22 (24).

12 Vgl. Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, in: Kriminalistik 2000, S. 556 (556).

Spezialeinsatzkräfte wie die GSG 9 setzten bereits zum damaligen Zeitpunkt Teilmantelgeschosse ein.¹³

Am 28. November **1998** führte ein Polizeieinsatz in München zu einem erneuten **Aufleben der Diskussion**. Während eines Einsatzes schoss eine Polizeibeamtin in Notwehr aus kurzer Entfernung einem Angreifer mit einem Vollmantelgeschoss in die Brust. Der Getroffene setzte dennoch seinen Angriff fort, weshalb die Polizistin einen weiteren Schuss in den Unterkiefer des Angreifers abgab. Dieser traf nicht nur den Angreifer, sondern auch dessen dahinterstehenden unbeteiligten Bruder, der dadurch getötet wurde. Durch den Einsatz eines Teilmantelgeschosses wäre nach Ansicht einiger Stimmen wegen der geringeren Durchschlagwirkung der Tod des Bruders verhindert worden.¹⁴

Die Polizeigewerkschaften DPölg und GdP plädierten daraufhin für eine **Änderung der Polizeimunition**.¹⁵ Der rheinland-pfälzische Innenminister sprach sich am 28. April 1999 für den Einsatz von Teilmantelgeschossen aus, nachdem ein Vorfall, bei dem eine Patrone den Körper eines Getroffenen vom Oberschenkel bis zum Schulterblatt durchgeschlagen hatte, in Rheinland-Pfalz stattgefunden hatte.¹⁶ Dies führte dazu, dass Rheinland-Pfalz im September 1999 als zunächst einziges Bundesland Teilmantelgeschosse für die Polizei einführte.¹⁷

Am 11. Juni **1999** wurde in der **157. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder** das Polizeitechnische Institut damit beauftragt, eine technische Richtlinie für eine Patrone zum Einsatz durch die Polizei zu entwickeln. Danach sollte die Patrone folgende Voraussetzungen erfüllen:

- geringe Gefährdung Unbeteiligter,
- geringe Abprall- und Querschlägergefahr,
- große Energieabgabe auf Weichziele zur Erzeugung der Angriffs- und Fluchtunfähigkeit,
- keine Splitterbildung und
- ausreichende Wirkung beim Beschuss von Hartzielen und Fahrzeugreifen.¹⁸

13 Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPölg, Polizeispiegel, November 2018, S. 22 (24).

14 Siehe zum Ganzen Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPölg, Polizeispiegel, November 2018, 22 (24); Der Spiegel, Maximale Gefahr, 6. Dezember 1998, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/politik/maximale-gefahr-a-819ed3d5-0002-0001-0000-000008440109>.

15 Vgl. Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPölg, Polizeispiegel, November 2018, S. 22 (24).

16 Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, in: Kriminalistik 2000, S. 556 (556).

17 Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, in: Kriminalistik 2000, S. 556 (557).

18 Beschlussniederschrift über die 157. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 11. Juni 1999, S. 29; Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPölg, Polizeispiegel, November 2018, S. 22 (24).

Dies führte zur **Technischen Richtlinie (TR) „Patrone 9 Millimeter x 19, schadstoffreduziert“** für die Polizeien des Bundes und der Länder.¹⁹ Darin werden Kriterien für Patronen festgelegt, die für eine Verwendung in Polizeiwaffen bestimmt sind. Die Richtlinie wurde zur Grundlage für die Entwicklung, Erprobung und Einführung von Teilmantelgeschossen zum Einsatz durch die Polizei.²⁰ Sie wurde in der 159. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder im November 1999 angenommen; zugleich wurde die Einführung der neuen Munition empfohlen, sobald sie gemäß der Richtlinie erprobt und zertifiziert sei.²¹ Im August 2001 erfolgte schließlich die Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, sodass **die zertifizierte Teilmantelmunition im September 2002 für ganz Deutschland eingeführt** wurde.²²

4. Argumente für und gegen Teilmantelgeschosse

In der Diskussion über die Einführung von Teilmantelgeschossen bei der Polizei wurden neben rechtlichen Gesichtspunkten vor allem tatsächliche Argumente zu den Vor- und Nachteilen der Munitionsarten angeführt.

Befürworter des Vollmantelgeschosses führten insbesondere die hohe Präzision des Geschosses bei gleichzeitigem Fehlen von Funktionsproblemen an.²³ Gegen Teilmantelgeschosse spreche insbesondere, dass eine höhere Energieabgabe auf den Körper des Getroffenen erfolge, sodass größere Wunden und eventuell irreversible Schäden entstehen könnten.²⁴ Zudem sei es auch bei Teilmantelgeschossen möglich, dass der Störer seinen Angriff fortsetzen könne.²⁵ In rechtlicher Hinsicht wurde auf das Völkerrecht verwiesen, wonach die Verwendung sogenannter Dum-Dum-Geschosse²⁶, die sich im Körper des Getroffenen verformen und dadurch besonders schwere Verletzungen erzeugen, verboten sei. Genau dies sei der Effekt von Deformationsgeschossen.²⁷

-
- 19 Die Technische Richtlinie ist abrufbar auf der Internetseite der Deutschen Hochschule der Polizei unter https://www.dhpol.de/microsite/pti/medien/downloads/richtlinien/technische-richtlinien/munition/TR-Patrone-9mmx19_Stand_24-06-2021.pdf.
- 20 Schöppel, Eine Patrone mit vielen Namen, in: DPolG, Landesverband Berlin, Polizeispiegel, Mai 2021, S. 6.
- 21 Beschlussniederschrift über die 159. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 18./19. November 1999, S. 41.
- 22 Nerusil/Könicke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPolG, Polizeispiegel, November 2018, S. 22 (24).
- 23 Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, Kriminalistik 2000, S. 556 (558).
- 24 Vgl. Baller, Neue Munition für die Polizei – eine von Schein-Sachzwängen dominierte Diskussion, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Februar 2000, abrufbar unter: <https://www.cilip.de/2000/02/09/neue-munition-fuer-die-polizei-eine-von-schein-sachzwaengen-dominierte-diskussion1/>.
- 25 Focus Magazin, Ein Schuß, zwei Treffer, Nr. 50 1998, abrufbar unter https://www.focus.de/politik/deutschland/ein-schuss-zwei-tote-polizei_id_1905030.html.
- 26 Der Begriff „Dum-Dum-Geschosse“ wurde vom Namen einer Munitionsfabrik in der indischen Stadt Dum Dum abgeleitet, die in der Kolonialzeit für die britischen Truppen Munition produzierte, siehe die Kurzinformation der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestags, Völkerrechtliches Verbot von sog. „Dum-Dum-Geschossen“ als Kriegsverbrechen, WD 2 - 3000 - 074/21, S. 1.
- 27 Nerusil/Könicke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPolG, Polizeispiegel, November 2018, 22 (24).

Dagegen wandten die **Befürworter von Teilmantelgeschossen** ein, dass das völkerrechtliche Verbot nur auf Kombattanten anzuwenden sei; Polizisten seien aber Nicht-Kombattanten.²⁸ Die modernen Deformationsgeschosse seien zudem nicht mit den historischen Dum-Dum-Geschossen vergleichbar.²⁹ Für den Einsatz von Teilmantelgeschossen spreche der Aspekt, dass die Geschosse den Körper nicht durchschlagen könnten und im Fall eines Körpertreffers ihre gesamte Energie abgäben.³⁰ Dies führe zu einer hohen Mannstoppwirkung, sodass der Schutz von Polizeibeamten besser gewährleistet sei.³¹ Zudem könne mit diesen Geschossen das im Polizeirecht verankerte Verbot der Gefährdung Unbeteiligter besser realisiert werden.³² Gegen Vollmantelgeschosse spreche zudem die erhöhte Gefahr von Querschlägern durch Ablenkung der Kugeln bei einem Auftreffen auf Metall, Stein oder Asphalt.³³ Zudem führten Treffer durch Vollmantelgeschosse unter Umständen zu einem langen Schusskanal, wodurch lebensgefährliche Verletzungen auftreten könnten.³⁴

-
- 28 Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPoIG, Polizeispiegel, November 2018, 22 (24). Als streitig bezeichnet der Artikel die Rechtslage hinsichtlich des Grenzschutzes.
- 29 Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, Kriminalistik 2000, S. 556 (560).
- 30 Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPoIG, Polizeispiegel, November 2018, S. 22 (24).
- 31 So der hessische Innenminister im Jahr 2001, siehe unter <https://www.welt.de/print-welt/article451103/Hessen-Mehr-Schutz-fuer-Polizisten.html>.
- 32 Nerusil/Königke, Polizeimunition im Wandel der Zeit, in: DPoIG, Polizeispiegel, November 2018, 22 (24).
- 33 Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, Kriminalistik 2000, S. 556 (558).
- 34 Vgl. Scholzen, Neue Munition für die deutsche Polizei, in: Kriminalistik 2000, S. 556 (556).